

# GRAPHISCHE PRESSE

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT-UND KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEER, TAPETEN-U. WACHSTUCHDRUCKER U. VERW. BERUFE.

## Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Ztg.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

## Redaktion:

Paul Barthel, Friedrichshagen-Berlin, Viktorstraße 25. Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 28, Telefon: Amt III, 5246. Druck und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz. Redaktionsschluß: Sonnabend.

## Insertion.

Für die vierspaltige Pettzelle oder deren Raum 30 Pfg., bei Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Verlesanzeigen 15 Pfg. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

## Bekanntmachung.

Während des Kampfes im Lithographie- und Steindruckgewerbe erscheint die »Graphische Presse« zweimal wöchentlich. Der Redaktionsschluß für die erste (zweiseitige) Nummer ist Sonnabend Abend, für die zweite (achtseitige) Nummer Montag Abend. Mit dem Versand der ersten Nummer wird Dienstag Mittag, mit dem der zweiten Freitag Mittag begonnen werden, sodaß die erste Nummer Mittwoch, die zweite Sonnabends in den einzelnen Zahlstellen eintreffen wird.

Im Interesse einer präzisen Berichterstattung über die Bewegung durch unser Organ werden die Gau- und Ortsvorstände dringend ersucht, der Redaktion alles die Bewegung betreffende Tatsachenmaterial, besonders wichtige Versammlungsbeschlüsse, Maßnahmen der Unternehmer, gegnerische Zeitungsartikel, Zirkulare, Flugblätter usw., schnellstens zuzustellen. Das eingehende Material wird von der Redaktion in geeigneter Weise verwendet und zu Veröffentlichungen über die Gesamtbewegung verarbeitet werden. Der Abdruck von Sonderberichten aus den einzelnen Streik- oder Aussperrorten ist angesichts des zentralen Charakters, den die Bewegung angenommen hat, vorerst nicht mehr angängig. Der Hauptvorstand. Die Redaktion.

## Wölfe in Schafspelzen.

Dem Schutzverband der Steindruckunternehmer, der stets die Niederhaltung der Arbeiterschaft des Lithographie- und Steindruckgewerbes als seine erste und vornehmste Aufgabe betrachtete, geht es an den Kragen. Daher hat er auf einmal sein gutes, mit der Gehilfenschaft fühlendes Herz entdeckt.

Das äußert sich aber nicht darin, daß er unsre berechtigten und durchführbaren Forderungen erfüllt; im Gegenteil, mit allen Mitteln sucht er die Gehilfenschaft vor der Anerkennung dieser Forderungen durch die Unternehmer zu bewahren. Er will die Gehilfen vor Lasterhaftigkeit und Schlemmerei behüten, die nach seiner Ansicht unbedingt die Folge jeder Aufbesserung der Lebenslage sein muß. Den Schutzverbandsgrößen wird man eine gewisse persönliche Erfahrung auf diesem Gebiete keinesfalls absprechen können.

Zur Erreichung seines menschenfreundlichen Zieles sucht er die Organisation der Gehilfenschaft, unseren Verband, bei den Kollegen in Mißkredit zu bringen. Diese Organisation war es ja, die den Schutzverband im Jahre 1906 zur Anerkennung menschenwürdiger Zustände im Lithographie- und Steindruckgewerbe zwang, die ständig gegen den Schutzverband für die Hebung der Lage der Gehilfenschaft arbeitete und die dadurch die Kollegen nach der Ansicht bestimmter Schutzverbandsgrößen der »Völlerei und Prasserei in die Arme trieb!

Und daher lautet für den Schutzverband zur Bewahrung der Gehilfenschaft vor diesen Lasten, d. h. also zur Unterbindung jeder Aufbesserung der Lage der schaffenden Berufsangehörigen, der Kampftruf: *Nieder mit der Gehilfenorganisation! Nieder mit dem Verband!*

Um diese Parole zu verwirklichen, traktiert er die Gehilfenschaft mit Flugblättern. Dem ersten, schon in Nr. 40 der »Gr. Pr.« tiefergehenden Elaborate ist inzwischen ein zweites gefolgt. Darin wird krampfhaft nachzuweisen versucht, daß die Kollegen — verraten und verkauft sind in ihrer Organisation!

Zunächst sucht der Schutzverband den Kollegen plausibel zu machen, daß ihre Rechte in ihrer Organisation nicht sichergestellt seien.

Der Schutzverband weiß aber ganz genau, daß alle Gewerkschaften den Rechtsanspruch auf die von ihnen gewährten Unterstützungen nur deshalb nicht ausdrücklich statutarisch festlegen können, weil sie dann dem Privatversicherungsgesetz unterstehen würden. Jede Tätigkeit für die Hebung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die immer noch die erste und vornehmste Aufgabe der Gewerkschaften ist, wäre ihnen damit unterbunden! Diese Tatsache kennt der Schutzverband, aber er unterschlägt sie!

Nichtsdestoweniger sind die Rechte der Mitglieder in ihrer Organisation genau so sicher gestellt ohne den ausdrücklich statutarisch ausgesprochenen Rechtsanspruch, wie mit diesem. Höher als das geschriebene Gesetz steht den Gewerkschaften und ihren Mitgliedern das Gesetz der Kollegialität und Solidarität! „*Einer für Alle! Alle für Einen!*“ Dieser vornehmste gewerkschaftliche Grundsatz ist eine festere Gewähr für die Wahrung der Rechte der Mitglieder als das ganze Statut. Wer jederzeit und unter allen Umständen treu zu seinen Kollegen hält, der wird auch an seinen Kollegen in allen Lagen des Lebens eine sichere und zuverlässige Stütze finden. Die weit über die statutarischen Verpflichtungen des Verbandes hinausgehende Extraunterstützung an ausgesetzte arbeitslose Mitglieder, die während der schlimmsten Krise fast 2 Jahre gewährt wurde, ist der schlagendste Beweis dafür. Auch diese Tatsache, die dem Schutzverbände bekannt ist, wurde unterschlagen!

Zur völligen Sicherung der Unterstützungsrechte der Mitglieder beschloß bekanntlich auch die Hamburger Generalversammlung eine Neuregelung der Bestimmungen über das Unterstützungswesen. Diese einmalige Anpassung der Unterstützungsleistungen des Verbandes an die Beitragsleistungen der Mitglieder wird vom Schutzverbände in eine fortgesetzte, stetige Verkürzung der Unterstützungssätze und Verlängerung der Karenzfristen umgelogen! Die Sanierung unsrer Kassen ist in Hamburg erfolgt; das Unterstützungssystem wurde auf die denkbar sicherste Grundlage gestellt, wie alle Kassenabschlüsse nach der Hamburger Generalversammlung beweisen. Wenn der Schutzverband das Gegenteil behauptet, geschieht es wider besseres Wissen!

Der Schutzverband rechnet dann aus, was ein Mitglied alljährlich an den Verband an Beiträgen zahlt und er rechnet diesen Jahresbeitrag mit Zins und Zinseszins um in die Summe, die ein Mitglied an den Verband angeblich entrichtet, das ihm vom 19. bis zum 55. resp. 60. Lebensjahre angehört. Im Höchstfalle sollen das nach der Berechnung des Schutzverbandes in 42 Jahren 7391,90 Mk. sein.

Der Schutzverband hat dabei »vergessen«, die vielen Wochen abzuziehen, die fast jedes Mitglied infolge von Krankheit und Arbeitslosigkeit beitragsfrei war; er hat ferner »vergessen«, daß infolge der von ihm geförderten maßlosen Ausbeutung der Arbeitskraft nur ganz vereinzelte Lithographen und Steindrucker bis

zum 55. oder gar 60. Lebensjahre noch im Beruf tätig sein können und daß sie meist schon lange vor dieser Zeit von ihren menschenfreundlichen Ausbeutern als ausgebraucht auf die Straße geworfen werden wie eine ausgepreßte Zitrone. Das Rechenexempel des Schutzverbandes ist also nichts anderes wie die dreiste Vorspiegelung falscher Tatsachen!

Der Schutzverband unterschlägt aber auch, was für den Jahresbeitrag — der durchschnittlich 1910 56,95 Mk. betrug und nicht, wie der Schutzverband glauben zu machen versucht, 62,40 Mk. oder gar 70,40 Mk. — geleistet wird! Er unterschlägt, daß von diesem durchschnittlichen Jahresbeitrag von 56,95 Mk. allein 40,82 Mk. für Unterstützungen, und zwar ohne Streik- und Gemäßregelungenunterstützung und Rechtsschutz entfielen! Diese 40,82 Mk. wurden für Reise-, Umzuge-, Arbeitslosen-, Kranken-, Invaliden-, Witwen-, Sterbefall- und Notfallunterstützung ausgezahlt! Der Beitrag trug also für die Mitglieder reiche Früchte.

Für Arbeitslosenunterstützung allein verausgabte der Verband 1910 durchschnittlich pro Mitglied 9,19 Mk.

Wäre die Organisation mit ihrer Arbeitslosenunterstützung nicht gewesen, die die arbeitslosen Opfer der privatkapitalistischen Produktionsweise vor dem schlimmsten Elend bewahrte, der Schutzverband hätte diese Opfer des von ihm gestützten Systems kalten Herzens verhungern lassen!

Für Krankenunterstützung allein verausgabte der Verband 1910 durchschnittlich pro Mitglied 16,35 Mk.

Er sprang also damit den Kollegen bei, die infolge der vom Schutzverband geförderten maßlosen Ausbeutung siech und elend wurden. Der Schutzverband, der die Kranken und Siechen in unserem Beruf mit auf dem Gewissen hat, kümmerte sich den Teufel um ihr Schicksal!

Für Invalidenrente allein verausgabte der Verband 1910 durchschnittlich pro Mitglied 9,23 Mk.

Damit griff er den allen und dauernd arbeitsunfähigen Arbeitern des Gewerbes helfend unter die Arme, die dem Unternehmertum ihr Leben lang Mehrwert erzeugten und dann ausgedient und ausgebraucht ihrem Schicksal überlassen worden waren. Sie wurden durch junge frische Kräfte ersetzt, für deren Heranziehung in übergroßer Zahl der Schutzverband durch die Förderung der maßlosesten Lehrlingszüchterei stets skrupellos tätig gewesen ist.

Und vor dem Verband, der in dieser Weise wirkte und durch seine gewerkschaftliche Tätigkeit der schlimmsten Ausbeutung entgegenarbeitete, warnt der Schutzverband die Gehilfenschaft! Er weiß warum! Aber die Gehilfenschaft weiß das auch! Sie wird dem Schutzverband nicht die Möglichkeit schaffen helfen, die Zeiten wieder aufleben zu lassen, in denen der Unternehmer dem Gehilfen bei zehn- und mehrstündiger Arbeitszeit und 12 Mk. Lohn das Fell über die Ohren ziehen konnte. Die Gehilfen durchschauen ihre schutzverbändlerischen »Freunde«, die in Schafskleidern zu ihnen kommen, inwendig aber reißende Wölfe sind!

## Noch ein Wort über die Sichtwechsel des Schutzverbandes.

In Nr. 40 der »Gr. Pr.« wurde auf Grund eines Gutachtens des bekannten Berliner Rechtsanwalts Dr. Hugo Heinemann gezeigt, daß dem Schutzverband die Sichtwechsel seiner Mitglieder bei seinen terroristischen Maßnahmen nichts nützen. Das Gutachten lehnte folgendes: *Die von einer Vereinigung im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung — um die es sich beim Schutzverbande zweifelsfrei handelt — verhängten Konventionalstrafen sind ungültig. Ebenso sind die Wechselverpflichtungen, die die Mitglieder einer solchen Vereinigung dieser gegenüber zur Sicherung von etwa verwirkten Konventionalstrafen eingingen, unwirksam. Durch die Drohung mit der Einklagung derartiger Sichtwechsel würde sich der Schutzverband sogar des Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung schuldig machen, das mit Gefängnisstrafe bedroht ist.* — Das Heinemannsche Gutachten wurde in Form eines Zirkulars durch unsern Hauptvorstand den Mitgliedern des Schutzverbandes auch noch direkt bekanntgegeben.

Diese objektive Feststellung und Bekanntgabe der Rechtslage hat natürlich die helle Wut der Macher im Schutzverbandlager ausgelöst, denen daran gelegen war, die Mitglieder in Unkenntnis über die Rechtslage zu erhalten und sie dadurch zur Befolgung aller Maßnahmen dieser Macher zu zwingen. Einer der letzteren hat bereits in Nr. 80 der »Papier-Zeitung« einen giftgeschwollenen Artikel ablagern dürfen, worin sich der gute Mann wie folgt vernehmen läßt:

»Mit welchen Mitteln die sozialdemokratischen Gewerkschaften kämpfen, beweist folgender Vorfall: Am Kündigungstage erhielten die Mitglieder des Schutzverbandes ein von den Vorsitzenden der Steindruck- und Lithographengewerkschaft unterschriebenes Zirkular, in dem ein von einem sozialdemokratischen Berliner Rechtsanwalt erstattetes Gutachten abgedruckt war, wonach die von den Steindruckereibesitzern bei ihrem Prinzipalverband hinterlegten Sichtwechsel keine rechtliche Gültigkeit hätten, d. h. also, daß die Mitglieder den Weisungen ihres zuständigen Arbeitgeberverbandes keine Folge zu leisten brauchten, und aus den hinterlegten Sichtwechseln nicht in Anspruch genommen werden könnten. Das Zirkular betont auch, daß die Gewerkschaft glaubt, damit den Interessen beider Teile zu dienen. Diese Kampfesweise läuft aber darauf hinaus, die Arbeitgeber zum Bruch des von ihnen gegebenen Ehrenwortes zu verleiten.«

Der Schreiber dieses Ergusses besitzt zweifellos eine gehörige Portion Dreistigkeit. Denn daß er nicht wissen sollte, daß die von ihm verurteilte angeblich »sozialdemokratisch«-gewerkschaftliche Kampfesweise tagtäglich in der skrupellosen Weise von den »staatsbehaltend«-kapitalistischen Unternehmerverbänden und vielen einzelnen Unternehmern angewandt wird, ist nicht anzunehmen. In der Anwendung dieser Kampfesweise besteht allerdings bei den Arbeitergewerkschaften und bei den Unternehmerverbänden ein fundamentaler Unterschied: Während die Gewerkschaft nur durch objektive Darlegung der Rechtslage Aufklärung verbreitet, suchen die Kampfverbände des Unternehmertums (und allen voran der Schutzverband der Steindruckunternehmer!) durch alle möglichen Versprechungen und, wo diese nichts helfen, durch die Androhung der Entlassung und andere verwerfliche terroristische Gewaltmittel die Arbeiter aus ihrer Gewerkschaft zu drängen und zum Streikbruch, d. h. also »zum Bruch des von ihnen gegebenen Ehrenwortes zu verleiten«.

Diese einfachen Tatsachenfeststellungen zeigen wieder einmal, daß manche Unternehmersoldatenschreiber in ihrem Haß gegen die Gewerkschaften — der um so wütender ist, je besser er bezahlt wird — die Geschichte von dem Splitter und dem Balken ganz und gar vergessen. Der Vorfall zeigt auch die »staatsbehaltend« kapitalistische Doppelmoral in bengalischer Beleuchtung, neben der die »anarcho-sozialistische Doppelmoral«, die das Schutzverbandsorgan in den Spalten der »Gr. Pr.« entdeckt haben will, immer noch ein armes Waisenkind bliebe.

Wie zutreffend das Heinemannsche Gutachten über die Ungültigkeit der Sichtwechsel war und wie zuverlässig unser Hauptvorstand und die »Gr. Pr.« die Steindruckunternehmer und die Öffentlichkeit auf Grund dieses Gutachtens

über die Rechtslage aufgeklärt haben, zeigt ein Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 27. Nov. 1901. Der Sachverhalt lag wie folgt:

Die verklagte offene Handelsgesellschaft trat im Juni 1899 dem Verein der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten bei, der auf Grund eines Statuts vom 25. März 1898 zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitnehmern, gegründet war. Nach dem Statute waren die Mitglieder namentlich verpflichtet, auf Beschluß der Generalversammlung einzelne Gruppen von Arbeitern oder sämtliche Arbeiter auf ihren Bauplätzen für bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Arbeit auszuschließen. Ebenso waren sie verpflichtet, in jedem Bauvertrag, der eine bestimmte Frist für die Bauausführung festsetzte, eine wörtlich vorgeschriebene Streikklausel aufzunehmen, wonach bei Ausständen oder Aussperren die Bauzeit sich ohne weiteres um die Dauer derselben verlängerte. Jedes Mitglied mußte zur Sicherheit für die Erfüllung der durch die Satzung übernommenen Verpflichtungen und der wegen Verletzung derselben verwirkten, in der Satzung bestimmten Strafen einen acht Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel dem Vereinsvorstand übergeben, dessen Vorsitzender im Falle der Verwirkung der Klage aus dem Wechsel in seinem Namen für Rechnung des Vereins erheben sollte. (Also ganz wie im Schutzverband!)

Als im Juni 1900 durch Beschluß der Generalversammlung die Verpflichtung zur Aufnahme der Streikklausel auf jeden Bauvertrag ohne Ausnahme ausgedehnt wurde, erklärte die Beklagte am 14. Juli 1900 ihren Austritt aus dem Vereine und schloß am 17. und 31. Juli Bauverträge mit dem Kaiserlichen Postfiskus ohne Aufnahme der Streikklausel. Da in dem Statute der Austritt aus dem Vereine nur zum Schlusse des Geschäftsjahres (31. März) nach vorgängiger Kündigung mit drei Monaten Frist zugelassen war, erhob der Kläger als Vorsitzender des Vereins die Klage aus dem von der Beklagten ausgegebenen und übergebenen Wechsel über 3000 Mk.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, namentlich deshalb, weil sie nur mit Behörden arbeite, die auf die Streikklausel sich nicht einließen, sie deshalb geschäftlich durch den Zwang zur Aufnahme der Klausel ruiniert werde, der Zwang zur Aufnahme der Klausel auch gegen § 150 Gew.-O. verstoße.

In beiden Vorinstanzen (Landgericht I Berlin und Kammergericht daselbst) wurde die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt, auf ihre Revision aber das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen aus nachfolgenden Gründen:

»Der Wechsel ist von der Beklagten auf Grund der §§ 10 und 11 des Statutes zur Sicherheit der von ihr nach dem Statute übernommenen Verpflichtungen und der wegen Verletzung derselben verwirkten Strafe gegeben. Geldend gemacht wird er, weil die Beklagte unter Verletzung der ihr durch den § 14 des Statutes auferlegten Verpflichtung am 17. und 31. Juli 1900 mit dem Postfiskus Bauverträge abgeschlossen hat, in welche die in § 14 vorgeschriebene Streikklausel nicht aufgenommen ist. Unstreitig hat die Beklagte am 14. Juli 1900 ihren Austritt aus dem Vereine erklärt. *War sie dazu berechtigt und damit aus dem Vereine ausgeschieden, so band sie bei Abschluß der Verträge der § 14 der Statuten nicht mehr, und sie hat die Strafe, die durch die Wechselklage beigegeben werden soll, nicht verwirkt. Nach dem § 3 des Statutes konnte die Beklagte erst zum 31. März 1901 austreten. Aber diese Bestimmung des Statutes ist nach § 152 Abs. 2 G.-O. ohne rechtliche Wirkung.* (1)

Der § 152 G.-O. läßt in Abs. 1 Vereinigungen der Gewerbetreibenden zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Entlassung der Arbeiter zu, indem er die dagegen gerichteten Verbote und Strafbestimmungen aufhebt. Aber nach Abs. 2 begründen solche Vereinigungen weder ein klagbares, noch ein natürliches Schuldverhältnis. Jedem Teilnehmer steht jederzeit der Rücktritt frei. Klage oder Einrede findet aus der Vereinigung nicht statt, und nach § 344 B.-O. B. ist deshalb auch jede für den Fall der Nichterfüllung der durch den Beitritt zu solcher Vereinigung übernommenen Verbindlichkeiten getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam.

Daß der Verband der Baugeschäfte, dem die Beklagte beigetreten ist und für den die Klage erhoben ist, zu den Vereinigungen der im § 152 G.-O. bezeichneten Art gehört, unterliegt keinerlei Zweifel.

Der § 1 des Statutes bezeichnet als Aufgabe des Vereins neben der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitglieder ihre Unterstützung als Arbeitgeber bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitnehmern, die Prüfung und Anerkennung berechtigter Forderungen der Arbeitnehmer und die wirksame Abwehr unberechtigter Forderungen. Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke bestimmt der § 12 der Statuten die Bildung eines Garantiefonds, die Verpflichtungen der Mitglieder zu demselben beizutragen, um unberechtigte Forderungen der Arbeitnehmer auf Lohnerhöhungen, Arbeitseinstellungen, Sperrn, Verrücklungen und ähnliche Gewaltmaßnahmen abzuwehren. Nach § 13 des Statutes kann die Generalversammlung der Mitglieder anordnen, daß alle oder einzelne Arbeitnehmer auf den Bauten der Mitglieder für bestimmte oder unbestimmte Zeit auszuschließen sind, und nach den §§ 3 und 11 des Statutes sind die Mitglieder verpflichtet, solcher Anordnung nachzukommen bei Vermeidung der Verwirkung der im § 11 festgesetzten Vertragsstrafe und des Ausschusses. Bei gleicher Strafe verpflichtet der § 14 die Mitglieder zur Aufnahme der wörtlich vorgeschriebenen Streikklausel in alle ihre Bauverträge.

Diese Bestimmungen charakterisieren den Verband als einen Schutz- und Kampfverein gegen die Arbeitnehmer im Sinne des § 152 G.-O. Völlig klar ist dies angesichts des § 13 des Statutes. Die Mitglieder sollen verpflichtet sein, auf Beschluß der Generalversammlung alle Arbeiter oder einzelne Kategorien ihrer Arbeiter auf den Bauplätzen zu entlassen. Bezwecken kann dies nur, und nach der täglichen Erfahrung bezweckt solche Maßregel, auf die Arbeiter einen Druck dahin auszuüben, daß sie sich, der Not gehorchend, den von den Arbeitgebern aufgestellten Lohn- und Arbeitsbedingungen fügen, oder von den ihrerseits gestellten Forderungen Abstand nehmen. In beiden Fällen handelt es sich um Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Arbeitgeber. Denn günstig sind im Sinne des § 152 G.-O. für den Arbeitgeber stets die Arbeitsbedingungen, die der Arbeitgeber verlangt und gewähren will und ohne die Entlassung der Arbeiter nicht erlangen kann, mag es sich dabei um die Erlangung besserer oder die Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsbedingungen handeln, an deren Stelle die Arbeitnehmer andere setzen wollen. Auf eine Untersuchung, ob die konkreten Bedingungen objektiv in dem Sinne günstig sind, daß sie dem Arbeitgeber materiellen Gewinn bringen, kann es nicht ankommen. Der § 13 des Statutes zeigt zugleich, daß der Arbeitgeber mit guten Grund abgelehnt hat, Vereinigungen solcher Art das Zwangsmittel der Klage und der Vertragsstrafe zu gewähren. Denn nach dem § 13 würde ein Mitglied des Vereins zur Entlassung seiner Arbeiter zweifellos auch dann verpflichtet sein, wenn dieselben sich den Bedingungen der Arbeitgeber zu fügen oder von denen der Arbeitnehmer abzusehen willens, der Verband aber die Entlassung aller, auch der willigen Arbeiter, anordnet, um einen stärkeren Druck auf die nicht gefügigen Arbeiter auszuüben. Solchen und anderen anstößigen Konsequenzen hat der Abs. 2 des § 152 entgegengetreten wollen.

Auch die Bestimmung in § 14 des Statutes dient mittelbar dem Zwecke der Abwehr von Streiks und ihres Einflusses auf die Arbeitsbedingungen und Lohnsätze und damit dem in § 152 G.-O. hervorgerufenen Zwecke. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es nicht, weil die Bestimmung im § 13 des Statutes genügt, um den Austritt der Beklagten aus dem Verbands nach § 152 Abs. 2 G.-O. als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Von gleichen Grundsätzen ist das Reichsgericht bereits in seinem Urteile vom 22. Februar 1899 in Sachen der Bäckereinnung zu Hamburg wider den Bäckemeister B. daselbst, Rep. I 32/99 ausgegangen. In diesem Falle hatten sich eine Anzahl Bäckemeister für den Fall eines Streikes der Gesellen und Gehilfen im Bäckereibetriebe bei Strafe gegenseitig verpflichtet, Brothändler, Brotträger, Wirten oder Kutchern unter gewissen Voraussetzungen keine Backwaren zu liefern. Es wurde die festgesetzte Vertragsstrafe gegen einen Bäckemeister eingeklagt, der der übernommenen Verpflichtung zuwider Backwaren an die Abnehmer gesperrter Bäckerei geliefert haben sollte. Das Reichsgericht hat mit dem Oberlandesgerichte Hamburg angenommen, daß die Vereinbarung zu den nach § 152 Abs. 2 G.-O. unklagbaren Verabredungen gehöre, weil sie mittelbar durch die Einwirkung auf den Brothändler die Abwehr der Forderungen der Streikenden und damit die Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen bezweckt habe . . . .

Es erscheint überflüssig, diesem klaren Entschiede des höchsten deutschen Gerichts noch etwas hinzuzufügen; er müßte ebenso ausfallen, wenn der Schutzverband ein zur Vermeidung der Aussperrung austretendes Mitglied verklagen würde, weil es eben »der Gesetzgeber mit gutem Grunde abgelehnt hat, Vereinigungen solcher Art das Zwangsmittel der Klage oder der Vertragsstrafe zu gewähren«. Letztere ist mithin rechtsunwirksam.